

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 1499/2018</b>			
<b>3. Änderungssatzung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Samtgemeinde Bersenbrück, Regelung zur Mittagsverpflegung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Kindergartenbeirat	05.09.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	18.09.2018	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	25.09.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	25.09.2018	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Die 3. Änderungssatzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück wird in der vorliegenden Form beschlossen.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre  
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €

Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

## **2. Beteiligte Stellen:**

Fachdienst II: Service und Finanzen  
Samtgemeindebürgermeister

## **Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

### **Sachverhalt:**

## **3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Samtgemeinderates am 21.06.2018 wurde die 2. Änderungssatzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück mit Wirkung zum 01.08.2018 beschlossen. Nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung hat sich ein weiterer Änderungsbedarf ergeben, bei dem es sich grundsätzlich eher um redaktionelle Änderungen handelt.  
Zur Klarstellung und Rechtssicherheit sollen diese Änderungen in der Satzung aufgenommen werden.

a) In der zur 2. Änderungssatzung erstellten Sitzungsvorlage Nr. 1376/2018 wurde ausführlich auf die geplante Einführung der Beitragsfreiheit zum Kindergartenjahr 2018/2019 und auf die hierzu vorliegenden Gesetzesentwurf-Regelungen eingegangen. Entgegen der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung bekannten Entwurfsfassung wurde im § 21 KiTaG die Regelung getroffen, dass Kinder bereits mit Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, vom Kindergarten-Beitrag freizustellen sind. In der anliegenden 3. Änderungssatzung wird diese Regelung unter Artikel I, Nr. 1. aufgenommen.

b) Im Gespräch mit den Leitungen der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück ergab sich, dass die im neu aufgenommenen „§ 6 Mittagsverpflegung“ aufgenommenen Kündigungsregelungen zur Abmeldung von der Mittagsverpflegung für den Kita-Betrieb bedenklich seien. Die Arbeitszeit der für die Mittagsverpflegung beschäftigten Küchenkräfte ist abhängig von der Anzahl der insgesamt zum Mittagessen angemeldeten Kinder. Durch eine längere Kündigungsfrist besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen von An- und Abmeldungen bei der Gestaltung der Arbeitsverträge besser berücksichtigen zu können.

c) Sowohl die Höhe der Kita-Gebühren als auch die Höhe der Mittagsverpflegung wird durch die Kitas, die nicht in kommunaler Trägerschaft betrieben werden, über die Betreuungsverträge geregelt.

Wie bereits in der o.a. Sitzungsvorlage vom Mai diesen Jahres erläutert worden ist, hat die Samtgemeinde Bersenbrück die Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten der Mitgliedsgemeinden übernommen und ist seit dem sowohl Defizitträger der kommunalen Kitas als auch der Kitas in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinden sowie des Heilpädagogischen Vereins Bersenbrück (HPH).

Die hierfür geschlossene Finanzierungsvereinbarung ist zuletzt im September 2016 modifiziert worden. In § 11 der Finanzierungsvereinbarung, die mit den kath. Kirchengemeinden St. Johannis Alfhausen, St. Nikolaus Ankum, St. Vincentius Bersenbrück, Mariä Himmelfahrt Eggermühlen, St. Johannes der Täufer Lage-Rieste und Herz-Jesu Kettenkamp abgeschlossen worden ist, ist geregelt, dass sich die Samtgemeinde und die Kirchengemeinden darüber einig sind, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten für den Besuch der Kindertagesstätte einen angemessenen Beitrag zahlen. Die Höhe und die Struktur des Beitrages werden von der Samtgemeinde nach vorheriger Beratung mit den Trägern festgesetzt und gelten für alle Einrichtungen für die jeweiligen Betreuungsangebote gleichermaßen. Dabei sind die Beteiligten sich im Rahmen dieser Finanzierungsvereinbarung darüber einig, dass die Höhe der Kita-Gebühr für alle Kitas, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft, gleich hoch sein soll.

Hiervon abweichend ist die Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung. Für das Angebot der Mittagsverpflegung soll den Trägern ein angemessener Spielraum eingeräumt werden. Dieser bestand bereits in den vergangenen Jahren und führte in Einzelfällen zu unterschiedlichen, aber angemessenen Beiträgen für die Mittagsverpflegung.

Durch die Aufnahme der Regelungen unter Artikel I, Nr. 2 und Nr. 3 soll auf diese Möglichkeit zur Klarstellung in der Satzung hingewiesen werden.

d) Aufgrund der o.a. Änderungen ergibt sich die folgende Lesefassung für diese Regelung:

#### § 6 Mittagsverpflegung

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Ganztagsgruppen (über 6 Stunden Betreuungszeit) ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.

(2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 30,00 € erhoben. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit den Kindertagesstätten in nicht kommunaler Trägerschaft vereinbart werden.

(3) Für das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird ab Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu ihrer Einschulung, eine Monatspauschale in Höhe von 37,50 € erhoben. Abweichende

Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit den Kindertagesstätten in nicht kommunaler Trägerschaft vereinbart werden. Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 21 KiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.

(4) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.

(5) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.

Weitere Erläuterungen zum Entwurf der 3. Änderungssatzung erfolgen in der Sitzung.

gez. Dr. H. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. A. Güttler  
Erster Samtgemeinderat

gez. D. Röben-Guhr  
Fachdienstleiterin I